

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung (Stand: 27. Juni 2022)

Hinweise: Die Verordnung gilt in dieser Fassung seit dem 1. November 2022. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen vom 27. Juni 2022

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 28 vom 9. Juli 1976), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 20 vom 16. September 2022, korrigiert im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 22 vom 7. Oktober 2022)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der Stadt Oldenburg (Oldb) genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und in einem Umkreis von 50 km vom Standort Bahnhofplatz, 26122 Oldenburg aus gerechnet.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Preisbildung

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- a) dem Entgelt für die Bereitstellung des Taxis bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag),
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung
- c) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten und
- d) etwaigen Zuschlägen

§ 3 Grundbetrag

- (1) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6 bis 23 Uhr, 5,20 Euro. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 38,46 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 11 Sekunden.
- (2) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 bis 6 Uhr sowie an Sonn – und Feiertagen 5,30 Euro. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 37,04 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 9 Sekunden.

§ 4 Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6 bis 23 Uhr

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km

für jede angefangene Wegstrecke von 38,46 Metern 0,10 € (= 2,60 € / km)

bei einer angefangenen Wegstrecke von über 5 Kilometern

für jede angefangene Wegstrecke von 45,45 Metern 0,10 € (= 2,20 € / km)

b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 km

für jede angefangene Wegstrecke von 37,04 Metern 0,10 € (= 2,70 € / km)

bei einer Wegstrecke von über 5 Kilometern

für jede angefangene Wegstrecke von 43,48 Metern 0,10 € (= 2,30 € / km)

Für die Mehrpersonenbeförderung ist kein höheres Entgelt zu berechnen.

§ 5 Wartezeiten

(1) Das Entgelt für Wartezeiten beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6 Uhr bis 23 Uhr 0,10 Euro je angefangene 11 Sekunden (32,73 Euro für die Stunde).

(2) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro je angefangene 9 Sekunden (40 Euro für die Stunde)

(3) Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

(4) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, länger als 10 Minuten zu warten.

§ 6 Zuschläge

(1) An Zuschlägen werden erhoben:

a) für die Mitnahme eines Fahrrades	2,50 €
b) für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in dafür uneingeschränkt zugelassenen Fahrzeugen	5,00 €
c) für die Nutzung eines Großraumtaxi, dessen Ladevolumen für die Ladung durch Umbauten im ausdrücklichen Kundenauftrag vor Ort erweitert wird	5,00 €

(2) Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.

(3) Zuschläge dürfen nur nebeneinander erhoben werden, so lange wie sie eine Summe von 10 EUR nicht überschreiten.

(4) Der Fahrgast ist bei Bestellung oder vor Fahrtantritt auf den Zuschlag hinzuweisen.

§ 7 Preisbindung

Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 7 a Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Es ist zulässig, Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Absatz 1 Ziffer 6 und 51 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu treffen.

Sondervereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Beförderungsentgelte

(1) Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Das Fahrpersonal ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.

(2) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jeder Taxe bargeldlose Zahlung durch die Girocard und zwei im Geschäftsverkehr übliche Kreditkarten angenommen werden.

(3) Die Annahmepflicht von bargeldloser Zahlung besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapieres nachweist.

(4) Die Beförderung von Personen darf nicht mit der Taxe durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungssystem nicht zur Verfügung steht.

§ 9 Fahrpreisanzeiger

(1) Der Fahrpreisanzeiger ist

- bei Fahrtbeginn einzuschalten,
- bei Bestellungen erst nach Benachrichtigung des Fahrgastes einzuschalten,
- bei Vorbestellungen zur vereinbarten Zeit einzuschalten, sofern das Fahrzeug am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit bereit steht und eine Benachrichtigung des Fahrgastes erfolgt ist.

(2) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.

(3) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

§ 10 Preisauszeichnung

(1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in jedem Taxi für jeden Fahrgast gut sichtbar anzubringen. Hierfür dürfen nur die von der Genehmigungsbehörde herausgegebenen und mit einem Dienstsiegel versehenen Auszüge aus dem Taxitarif verwendet werden.

(2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) Amtliches Kennzeichen des Taxis
- b) Name und Anschrift des Unternehmers
- c) Datum der Fahrt
- d) Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
- e) Höhe des Beförderungsentgeltes
- f) Unterschrift des Fahrers.

§ 10 a Mitführen von Unterlagen

Die fahrzeugführende Person hat den Text der Verordnung in der gültigen Fassung mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über

1. die Preisbildung nach § 2,
2. die Berechnung von Wartezeiten nach § 5,
3. die Erhebung von Zuschlägen nach § 6,
4. die Preisbindung nach § 7,
5. die Vorlage von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich zur Genehmigung nach § 7 a,
6. die Forderung der Beförderungsentgelte nach § 8,
7. die Berechnung des Fahrpreises nach § 9,
8. die Preisauszeichnung nach § 10

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 *) Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kraftdroschkentarif vom 27. November 1973 außer Kraft.

- *) Die Änderungsverordnung vom 11. Juli 1978, durch die § 4 Absatz 1 Satz 1 geändert wurde, ist am 26. August 1978 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 10. Dezember 1979, durch die die §§ 3 und 5 geändert wurden, ist am 22. Dezember 1979 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 7. Juli 1980, durch die die §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 5 Satz 1 geändert wurden, ist am 19. Juli 1980 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 24. August 1982, durch die die §§ 3, 4 Absatz 1 Satz 1 und 5 Satz 1 geändert wurden, ist am 4. September 1982 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 14. November 1989, durch die der Grundbetrag in § 3, das Entgelt für die Fahrleistung in § 4 und der Wortlaut des § 5 geändert wurde, ist am 25. November 1989 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 28. Oktober 1991, durch die § 4 Absatz 1 Satz 1 geändert wurde, ist am 9. November 1991 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 13. September 1993, durch die die §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 6 geändert wurden, ist am 25. September 1993 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 21. August 1995, durch die die §§ 3, 4 und 5 geändert wurden, ist am 30. September 1995 in Kraft getreten.
- Die Änderungsverordnung vom 21. Januar 1997, durch die § 7 a eingefügt wurde, ist am 15. Februar 1997 in Kraft getreten.
- Die I. Änderungsverordnung vom 11. Juli 2000, durch die §§ 3 bis 6 geändert wurden, ist am 19. August 2000 in Kraft getreten.
- Die II. Änderungsverordnung vom 11. Juli 2000, durch die §§ 3 bis 6 geändert wurden, ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.
- Gem. Art. III der Änderungsverordnung vom 11. Juli 2000 galt für die Zeit ab 1. Januar 2002 folgende Übergangsregelung:
Die Umstellung der Fahrpreisanzeiger auf Euro hat zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 27. Januar 2002 zu erfolgen. Solange die Umstellung noch nicht erfolgt ist, hat die Taxifahrerin oder der Taxifahrer den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag auf Wunsch des Fahrgastes in Euro umzurechnen und auf volle 0,10 € auf- oder abzurunden.

Die Änderungsverordnung vom 20. Dezember 2004, durch die die Verordnungsüberschrift sowie die § 1 Absätze 1 und 2, §§ 2, 3, 4 Absatz 1, §§ 6, 7, 8, 10 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer a) und § 11 geändert wurden, ist am 25. Januar 2005 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 24. September 2007, durch die die §§ 3, 4 Absätze 1 und 6 geändert wurden, ist am 29. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 29. September 2008, durch die die §§ 3 und 4 Absatz 1 geändert wurden, ist am 3. November 2008 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 21. Mai 2012, durch die die §§ 3, 4 Absätze 1 und 5 geändert wurden, ist am 26. Juni 2012 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 24. November 2014, durch die die §§ 2, 3, 4 Absätze 1, 5, 6, 9 und 10 Absatz 1 geändert wurden, ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 27. März 2017, durch die § 1 Absatz 1, § 3 und § 5 geändert wurden sowie § 4 Absatz 2 gestrichen wurde, ist am 1. Juni 2017 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2018, durch die § 3, § 4 und § 5 geändert wurden, ist am 1. Februar 2019 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 28. Oktober 2019, durch die § 3 geändert wurde, ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 30. November 2020, durch die § 4 geändert wurde, ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 28. Juni 2021, durch die die §§ 3, 4, 5 Absätze 1 und 2, 6 Abschnitt c und 8 geändert wurden sowie § 10 a eingeführt wurde, ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die Änderungsverordnung vom 27. Juni 2022, durch die die §§ 3, 4, 5, 6 geändert wurden, ist am 1. November 2022 in Kraft getreten.